

# Einwohnergemeinde



**Müntschemier**

# PERSONALREGLEMENT

**vom 29. Mai 2006**

**mit Änderungen vom  
3. Dezember 2011  
26. Mai 2015**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>RECHTSVERHÄLTNIS</b> .....	<b>3</b>
<b>LOHNSYSTEM</b> .....	<b>3</b>
<b>LEISTUNGSBEURTEILUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>6</b>
<b>ANHANG I GEHALTSKLASSEN / UNTERSTELLUNGSVERHÄLTNISSE</b> .....	<b>7</b>
<b>ANHANG II JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER UND SPESEN</b> .....	<b>8</b>
1. BEHÖRDENMITGLIEDER .....	8
2. ANGESTELLTE.....	9
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN .....	10
<b>AUFLAGEZEUGNISSE</b> .....	<b>11</b>

## Rechtsverhältnis

<b>Geltungsbereich</b>	<b>Art. 1</b> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
<b>Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal</b>	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Müntschemier wird öffentlich-rechtlich angestellt.  <sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
<b>Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats</b>	<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
<b>Privatrechtlich angestelltes Personal</b>	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.  <sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
<b>Kündigungsfristen</b>	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.  <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

<b>Grundsatz</b>	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).  <sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen von je 0,75% sowie 12 Anlaufstufen zusammen.  <sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt: <sup>1)</sup> Anforderungen oder Zielvorgaben ... A++ deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen A+ erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen A erfüllt B teilweise erfüllt C in wichtigen Bereichen nicht erfüllt
<b>Aufstieg</b>	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>1)</sup> geändert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. Dezember 2011

<sup>2</sup> Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

#### Verfahren

**Art. 7**<sup>1</sup> Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a keine, wenn Leistung und Verhalten mit <sup>1)</sup>,teilweise erfüllt' oder <sup>1)</sup>,in wichtigen Bereichen nicht erfüllt' bewertet werden;
- b bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit <sup>1)</sup>,erfüllt' bewertet werden;
- c bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit <sup>1)</sup>,erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen' bewertet werden.
- d bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit <sup>1)</sup>,deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen' bewertet werden.

<sup>2</sup> Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit <sup>1)</sup>,erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen' bewertet werden;
- b bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit <sup>1)</sup>,deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen' bewertet werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

#### Rückstufung

**Art. 8**<sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung mit <sup>1)</sup>,in wichtigen Bereichen nicht erfüllt' bewertet wird und die Bewertung auch im vorhergehenden Jahr so ausfiel.

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

#### Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

**Art. 9** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

## Leistungsbeurteilung

#### Organigramm / Kaderstellen

**Art. 10**<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals im Anhang I zur Organisationsverordnung dar.

<sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

#### Kader

**Art. 11**<sup>1</sup> Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.

<sup>1)</sup> geändert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. Dezember 2011

<sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

**Technisches Personal**     **Art. 12** <sup>1</sup> Zwei vom Gemeinderat bestimmte Behördenmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des technischen Personals verantwortlich.

**Verwaltungspersonal**     <sup>2</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>3</sup> Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

**Eröffnung/Rechtsmittel**     **Art. 13** <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

**Aussergewöhnliche Leistungen**     **Art. 14** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.-- im Einzelfall belohnen.

## Besondere Bestimmungen

**Arbeitsplatzbewertung**     **Art. 15** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

**Pflichtenheft**     **Art. 16** Der Gemeinderat erlässt für die einzelnen Stellen Pflichtenhefte.

**Stellenausschreibung**     **Art. 17** Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

**Unfallversicherung**     **Art. 18** Die Gemeinde versichert das Personal gegen Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

<sup>1)</sup> **Krankentaggeldversicherung**     Art. 18a Die Gemeinde schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab.

**Pensionskasse**     **Art. 19** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

<sup>1)</sup> geändert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. Dezember 2011

**Sitzungsgelder**                    **Art. 20** <sup>1</sup> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

<sup>1)2</sup> Die Tag- und Sitzungsgelder verstehen sich netto. Gesetzlich vorgeschriebene Beiträge an die AHV gehen voll zu Lasten der Gemeinde. Diese Regelung gilt nur, wenn der massgebende Lohn den Freibetrag übersteigt.

**Jahresentschädigungen, Spesen**                    **Art. 21** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

<sup>1)</sup> geändert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. Dezember 2011

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Inkrafttreten**                    **Art. 22** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 7. Dezember 2002, auf.

Die Versammlung vom 29. Mai 2006 nahm dieses Reglement an.

**Der Gemeindepräsident:**

**Der Gemeindeschreiber:**

*Jakob Jampen*

*Ralph Schumacher*

## Anhang I

# Gehaltsklassen / Unterstellungsverhältnisse

Die Stellen der Einwohnergemeinde Müntschemier werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber <sup>1)</sup>	GKL 20
b) Finanzverwalterin oder Finanzverwalter <sup>1)</sup>	GKL 19
c) Leiterin oder Leiter der AHV-Zweigstelle Müntschemier-Treiten <sup>2)</sup>	GKL 12
d) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers (Versammlungsbeschluss 26.05.15) <sup>3)</sup>	GKL 13-14
e) Verwaltungsangestellte oder Verwaltungsangestellter <sup>4)</sup>	GKL 10-12
f) Anlagewartin oder Anlagewart <sup>5)</sup>	GKL 10
g) Schulhausabwartin oder Schulhausabwart <sup>5)</sup>	GKL 10
h) Teilzeitmitarbeiterin oder Teilzeitmitarbeiter der Schulhausabwartin oder des Schulhausabwarts <sup>5)</sup>	GKL 5

### Unterstellungsverhältnisse

<sup>1)</sup> Kaderpositionen, direkt dem Gemeinderat unterstellt

<sup>2)</sup> der Finanzkommission unterstellt

<sup>3)</sup> dem Gemeindeschreiber unterstellt

<sup>4)</sup> der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers unterstellt

<sup>5)</sup> der Finanzkommission unterstellt

Anhang II

# Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

## 1. Behördenmitglieder

	<b>Funktion</b>	<b>Jahresentschädigung</b>
<b>1.1</b>	<b>Gemeinderat</b>	
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Gehaltsklasse 21, Grundgehalt, Beschäftigungsgrad 20 %, ohne jegliche Zulagen, Spesenpauschale Fr. 1'200.00
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 7'500.00
1.1.3	Übrige Ratsmitglieder	Fr. 5'000.00
1.1.4	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	Einfaches Sitzungsgeld (siehe Art. 20)
<b>1.2</b>	<b>Baukommission</b>	
1.2.1	Präsidentin / Präsident	Doppeltes Sitzungsgeld
1.2.2	Sekretärin / Sekretär	Doppeltes Sitzungsgeld
<b>1.3</b>	<b>Feuerwehrkommission</b>	
1.3.1	Präsidentin / Präsident	Doppeltes Sitzungsgeld
1.3.2	Sekretärin / Sekretär	Doppeltes Sitzungsgeld
<b>1.4</b>	<b>Finanzkommission</b>	
1.4.1	Präsidentin / Präsident	Doppeltes Sitzungsgeld
1.4.2	Sekretärin / Sekretär (Finanzverwalterin / Finanzverwalter von Amtes wegen)	Einfaches Sitzungsgeld (siehe Art. 20)
<b>1.5</b>	<b>Planungskommission</b>	
1.5.1	Präsidentin / Präsident	Doppeltes Sitzungsgeld
1.5.2	Sekretärin / Sekretär (Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber von Amtes wegen)	Einfaches Sitzungsgeld (siehe Art. 20)
<b>1.6</b>	<b>Bildungskommission</b>	
1.6.1	Präsidentin / Präsident	Doppeltes Sitzungsgeld
1.6.2	Sekretärin / Sekretär	Doppeltes Sitzungsgeld
<b>1.7</b>	<b>Stimm- und Wahlausschuss</b>	
1.7.1	Pro Wahlwochenende	Fr. 150.00
1.7.2	Pro Abstimmungswochenende	Fr. 100.00
1.7.3	Vorbereitungsarbeiten bei Wahlen (EDV)	Siehe Punkt 3.1
1.7.4	Bei Gemeinderatswahlen wird ein einfaches Nachtessen offeriert	



<b>1.8</b>	<b>Volkswirtschaftskommission</b>	
1.8.1	Präsidentin / Präsident	Doppeltes Sitzungsgeld
1.8.2	Sekretärin / Sekretär	Doppeltes Sitzungsgeld

<b>1.9</b>	<b>Delegierte</b>	Siehe Ziffern 3.1 und 3.2
------------	-------------------	---------------------------

## 2. Angestellte

<b>2.1</b>	<b>Abfallsammelstelle, Aufsichtsperson</b>	
	Stundenlohn gemäss Ziffer 3.1	

<b>2.2</b>	<b><sup>1)</sup> Agrarvollzug, LeiterIn der Erhebungsstelle der Gemeinde</b>	
	Stundenlohn gemäss Ziffer 3.1	

<b><sup>1)</sup> 2.3</b>	<b>Aushilfen Unterhalt Gemeindeliegenschaften</b>	
	Stundenlohn gemäss Ziffer 3.1	

<b><sup>1)</sup> 2.4</b>	<b>Energiekontrolleurin / Energiekontrolleur</b>	
	Prüfen der energietechnischen Massnahmen	Fr. 100.00
	Baukontrolle	Fr. 56.00
	Schlussabnahme	Fr. 56.00

<b>2.5</b>	<b>Feueraufseherin / Feueraufseher</b>	
	Prüfen des Brandschutzgesuches und Ausstellen der Brandschutzauflagen	Fr. 100.00
	Baukontrolle	Fr. 56.00
	Schlussabnahme	Fr. 56.00

<b>2.6</b>	<b>Feuerwehr Müntschemier-Treiten</b>	
	Kommandantin / Kommandant	Fr. 2'400.00
	Vizekommandantin / Vizekommandant	<sup>1)</sup> Fr. 1'350.00
	Rechnungsführerin / Rechnungsführer	<sup>1)</sup> Fr. 1'100.00
	Zugführerin / Zugführer	<sup>1)</sup> Fr. 1'100.00
	Materialverwalterin / Materialverwalter	<sup>1)</sup> Fr. 1'100.00
	Geräteführerin / Geräteführer	Fr. 100.00

<b>2.7</b>	<b>Leichenwagenführerin / Leichenwagenführer</b>	
	<sup>1)</sup> Pro Bestattungsfahrt mit Pferd und Wagen	Fr. 200.00

<b>2.8</b>	<b>Ölfeuerungskontrolleurin / Ölfeuerungskontrolleur</b>	
	Gemäss separater Vereinbarung	

<b>2.9</b>	<b>Ortsquartiermeisterin / Ortsquartiermeister</b>	
	Je Einquartierung pauschal	Fr. 200.00

<b>2.10</b>	<b>Siegelungsorgan</b>	
	Pro Siegelung	Fr. 60.00

<sup>1)</sup> geändert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. Dezember 2011

<b>2.11</b>	<b>Schulhausanlage, Aushilfen</b> Stundenlohn gemäss Ziffer 3.1 Minderjährige im Stundenlohn, Gehaltsklassen 110 bis 113
<b>2.12</b>	<b>Schulzahnpflegeleiterin / Schulzahnpflegeleiter</b> Gemäss Verordnung der Primarschulkommission über die Schulzahnpflege.
<b>2.13</b>	<b>Wirtschaftliche Landesversorgung, Gemeindestelle; Leiterin / Leiter und Stellvertreterin / Stellvertreter</b> Entschädigung und Spesen gemäss Ziffer 3

### **3. Taggelder, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen**

<b>3.1</b>	<b>Tag- und Sitzungsgelder</b> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte a) Ganztagesitzung (ab 6 Stunden) Fr. 200.00 b) Halbtagesitzungen (ab 3 Stunden) Fr. 100.00 c) Abendsitzungen - Gemeinderat/Kommissionen/Delegierte Fr. 50.00 - ab 3 Stunden Halbtagesansatz Fr. 100.00 d) Stundenlohn brutto Fr. 25.00 Darin sind die Ferienentschädigung und der Anteil 13. Monatslohn enthalten. Es werden keine Sozialzulagen entrichtet.
<b>3.2</b>	<b>Reisespesen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. --.60 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.</li><li>• Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt. Vergütungen für auswärtiges Übernachten setzt der Gemeinderat von Fall zu Fall schriftlich fest.</li><li>•</li></ul>
<b>3.3</b>	<b>Besondere Aufträge</b> Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen können für besondere Aufträge zum Stundenlohnanatz entschädigt werden.

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 21. April bis am 22. Mai 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 21. April 2006 bekannt.

3225 Müntschemier, 31. Mai 2006

**Der Gemeindeschreiber**

*Ralph Schumacher*

## REGLEMENTSÄNDERUNGEN VOM 3. DEZEMBER 2011

Die Versammlung vom 3. Dezember 2011 nahm die Änderungen in den Artikeln 5, 7, 8, 18a und 20 sowie im Anhang II an.

**Namens der Gemeindeversammlung von Müntschemier**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*Jakob Jampen*

*Ralph Schumacher*

## AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen im Personalreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Erlach, Nr. 42 vom 21. Oktober 2011, publiziert.

3225 Müntschemier, 12. Januar 2012

**Der Gemeindeschreiber:**

*Ralph Schumacher*

## REGLEMENTSÄNDERUNGEN VOM 26. MAI 2015

Die Versammlung vom 26. Mai 2015 nahm die Änderungen im Anhang I an.

### Namens der Gemeindeversammlung von Müntschemier

Der Präsident:

Der Sekretär:

*Raynald Richard*

*Ralph Schumacher*

## AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen im Anhang I zum Personalreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Erlach, Nr. 15 vom 10. April 2015, publiziert.

3225 Müntschemier, 30. Juni 2015

**Der Gemeindeschreiber:**